

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 72 (1985)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Berufs-Haftpflichtversicherung des CLEVS und VKLS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hingegen eigene Aktivitäten oder die Musse oder wer mitmenschliche Beziehungen auf Tauschbeziehungen reduziert, verdrängt damit auch tiefere persönliche Bedürfnisse, wodurch ein existenzielles Defizit entstehen kann.

Andererseits zeigt die Analyse der Verhaltenserwartungen aber auch entgegengesetzte Tendenzen auf: *kritisches und selbstbestimmendes Handeln* der Konsumenten. Scherhorn bemerkt allerdings dazu: «Vermittelt und eingeübt wird es selten.» (106) Hier liegt eine der grossen Aufgaben der Schule – und zuvor und grundlegend – des Elternhauses: Die eigenen Tätigkeiten des Kindes anregen und anerkennen, statt blosser Kauf, Gebrauch und

Verbrauch von Gütern; das Selbstwertgefühl des Kindes entfalten; die Fähigkeit entfalten, kritische Fragen zu stellen, selber Überlegungen anzustellen und eigene Entscheide zu fällen. Das sind Vorbedingungen dafür, ein mündiger Konsument zu werden. Einen unmittelbaren Beitrag dazu leistet auch das Studium der Marktpsychologie. Die beiden vorliegenden Bände vermitteln einen umfassenden Zusammenhang. Ich empfehle ihre Anschaffung für Lehrerseminare, Hochschulinstitute und für Institutionen der Erwachsenenbildung.

Theodor Bucher

Vereinsmitteilungen



Berufs- Haftpflichtversicherung des CLEVS und VKLS

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflichtversicherung 1986.

MERKBLATT

Die *Hilfsskasse* des CLEVS und des VKLS hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Religions-, Musik- und Turnlehrer usw. sowie deren Stellvertreter) mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft in Basel eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Es ist folgendes zu beachten:

1. Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Lehrpersonen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erhoben werden. Die Gesellschaft befasst sich sowohl mit der Befriedigung begründeter als auch mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Schäden an Sachen, die gebraucht, verwahrt oder bearbeitet werden, sind nicht versichert. Im übrigen richtet sich der Deckungsumfang nach den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.
2. Die Garantiesummen betragen Fr. 1 000 000.– für Personen- und Sachschäden zusammen. Ein Selbstbehalt wird nicht erhoben.
3. Für die einzelnen Lehrpersonen (inkl. allfällige Stellvertreter) beginnt die Versicherung mit der Einzahlung des Betrages von Fr. 9.– (Fr. 6.50 Versicherungsprämie und Fr. 2.50 Hilfssassenbeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Sie steht allen Lehrpersonen offen und gibt auch für pensionierte Lehrer Deckung, soweit diese Unterricht (auch Privatstunden) erteilen. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und als Versicherungsbescheinigung und ist demzufolge aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt.

4. Die Einzahlung erfolgt an:
Hilfsskasse des Christl. Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern (PC 60-2443). Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «CLEVS» werden von der Post nicht akzeptiert. Bisher versicherte Personen erhalten im Dezember vom Kassier einen Einzahlungsschein.
5. Im Schadenfall hat der Versicherte beim Präsidenten der Hilfsskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine schriftliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungs-Gesellschaft. Es dürfen deshalb weder Ansprüche anerkannt noch Entschädigungszahlungen geleistet werden.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt bestätigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr ausgesetzt ist. Kleinere Versehen, geringe Unachtsamkeiten können oft zu schweren materiellen Verlusten der betreffenden Lehrperson führen, wenn diese wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird. Sie vor den materiellen Folgen eines solchen Schadenereignisses zu schützen, ist der Sinn und Zweck unserer Berufs-Haftpflichtversicherung. Zudem leisten Sie damit auch einen Beitrag an unsere Hilfsskasse, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen unterstützt. Wir danken Ihnen bestens und stehen Ihnen gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

HILFSKASSE CLEVS/VKLS

Korrespondenzen sind zu richten an:
Karl Gisler, Lehrer
Präsident der Hilfsskasse
6467 Schattdorf
Telefon 044 - 2 22 52